

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

102. Jahrgang

Nr. 1

16. Januar 2009

INHALT

Nr.		Seite
102	Päpstliche Botschaft zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 18. Januar 2009 – Der Heilige Paulus: Migrant, „Völker-Apostel“	194
103	Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009	198
104	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009	198
105	Ernennung eines Bischofsvikars	200
106	Ernennung eines Generalvikars	200
107	Bestellung eines Offizials	201
108	Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil der Diözese Speyer	201
109	Kirchensteuerordnung für den saarländischen Gebietsanteil der Diözese Speyer	208
110	Firm- und Visitationsplan 2009	214
111	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer	217
112	Dienstvereinbarung	218
113	Zusammensetzung der Bistums-KODA 2008 bis 2012	219
114	Familiensonntag 2009: „Miteinander leben“	220
115	Kommunionhelferkurse 2009	221
116	„Kalender Weltkirche 2009“ der Katholischen Hilfswerke	222
117	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	222
	Dienstnachrichten	224

Papst Benedikt XVI.

102 Papstliche Botschaft zum 95. Welttag des Migranten und Fluchtlings am 18. Januar 2009 – Der Heilige Paulus: Migrant, „Volker-Apostel“

Liebe Bruder und Schwestern,

in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Fluchtlings das Thema: „Der Heilige Paulus: Migrant, ‚Volker-Apostel‘“, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubilaumsjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlasslich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen habe. Die Verkundigung und das Werk der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, fur das sich Paulus, der ein „Migrant aus Berufung“ war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch fur all jene Menschen, die von den gegenwartigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer judischen Familie, die nach Tarsus in Zilizien ausgewandert war, wurde Saulus in judischer und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. Gal 1,13–16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. Rom 9,1–5; 10,1; 2 Kor 11,22; Gal 1,13–14; Phil 3,3–6), ohne Zogern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gema der Weisung des Herrn: „Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden“ (Apg 22,21). Sein Leben anderte sich dadurch grundlegend (vgl. Phil 3,7–11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalitat oder Kultur, das Evangelium zu verkunden, das „eine Kraft Gottes [ist], die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen“ (Rom 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkundete er trotz aller Widerstande, auf die er stie, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. Apg 18,4–6). Wurde er von ihnen zuruckgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren „Missionar der Migranten“, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine „neue Schopfung“ zu werden (2 Kor 5,17).

Die Verkündigung des Kerygma veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündigte, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als „Christen“ bezeichnet wurden (vgl. Apg 11,20.26). Sein Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, in Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet – Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte –, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (Röm 8,15–16; Gal 4,6), um „möglichst viele [für Christus] zu gewinnen“ (1 Kor 9,19), wobei er „den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles [geworden ist], um auf jeden Fall einige zu retten“ (1 Kor 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er „von Christus ergriffen“ (Phil 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte „durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden“ (Phil 3,10; vgl. auch Röm 8,17; 2 Kor 4,8–12; Kol 1,24). Dies ist die Quelle des apostolischen Eifers des hl. Paulus, der über sich erzählt: „...Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat, [offenbarte] mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige...“ (Gal 1,15–16; vgl. auch Röm 15,15–16). Mit Christus fühlte er sich „mit-gekreuzigt“, so dass er schließlich von sich sagen konnte: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20). Und keine Schwie-

rigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das Modell einer Kirche, die niemanden ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, eine einzigartige Bedeutung. Der hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. 1 Thess 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. Eph 5,1–2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. 1 Kor 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, um so mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie Verurteilungen, Verachtung und Anstoß-erregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. Röm 14,1–3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als „Brüder“, als Kinder des einen Vaters (Röm 8,14–16; Gal 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, „jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren“ (vgl. Röm 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. 1 Tim 3,2; 5,10; Tit 1,8; Phlm 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: „Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein“ (2 Kor 6,17–18). Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten Textes des hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: „Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott“ (1 Kor 1,27–29).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe

in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. Deus caritas est, 15). Die Lehre und das Beispiel des hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe – und dies wissen wir nur allzu gut – wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlssaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine „Freunde“ auf den Spuren Christi, der zum „Diener“ der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der hl. Paulus selbst empfohlen hat: „Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen“ (Gal 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. 1 Thess 3,12).

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns unablässig diese „Frohe Botschaft“ verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, furchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herab rufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castelgandolfo, 24. August 2008

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI.

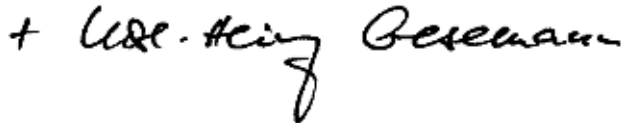
Die deutschen Bischöfe

103 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt. Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfüllen und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unserer Spende am 7./8. Februar 2009. Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

Würzburg, den 25. November 2008 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Februar 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.

104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Am fünften Fastensonntag ist wieder Misereor-Sonntag. Seit 50 Jahren helfen an diesem Sonntag alle Gemeinden in Deutschland

den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ungezählten Familien, Kindern, Frauen und Männern konnte mit diesen Spenden ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

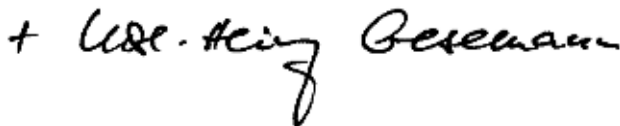
„Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion Misereor. Gottes Schöpfung ist gefährdet und damit die Lebensgrundlage der Menschheit. Der Klimawandel verändert das Antlitz der Erde. Besonders betroffen sind die Armen in den Südkontinenten. Wüsten breiten sich aus. Dürreperioden nehmen zu. Überflutungen verursachen verheerende Zustände.

Dank Ihrer Spende können die Armen sich diesen Bedrohungen entgegenstellen. In Selbsthilfeprojekten sichern sie ihre Lebensgrundlage.

Liebe Schwestern und Brüder, Ihre solidarische Hilfe schafft neuen Lebensmut und neue Hoffnung.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer. Alle sollen menschenwürdig leben können. Setzen Sie sich mit den Armen und Notleidenden dieser Welt für die Bewahrung der Schöpfung ein – in den Ländern des Südens und bei uns.

Würzburg, den 25. November 2008 Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2009, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Der Bischof von Speyer

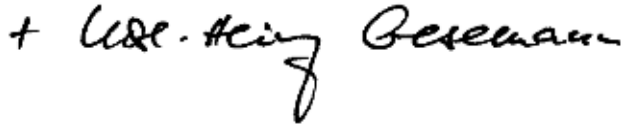
105 Ernennung eines Bischofsvikars

Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Herrn Weihbischof Otto Georgens

zu meinem Bischofsvikar für weltkirchliche Aufgaben und für die Orden, Säkularinstitute und Gemeinschaften des Apostolischen Lebens. Zugleich entpflichte ich Ihn von seinem Amt als Bischofsvikar für den Bereich der Caritas im Bistum Speyer.

Speyer, den 16. Dezember 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

106 Ernennung eines Generalvikars

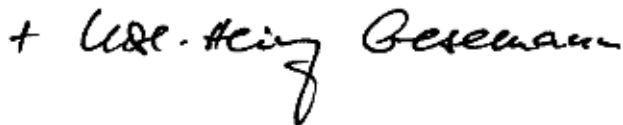
Hiermit ernenne ich gemäß cc. 475–481 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Herrn Domkapitular Dr. Franz Jung

zu meinem Generalvikar und zugleich gemäß c. 473 §§ 2–3 CIC zum Moderator Curiae.

Außerdem erteile ich Ihn alle Vollmachten im Rahmen der exekutiven Gewalt, für deren gültige Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes (vgl. c. 479 § 3 CIC i. V. m. c. 134 § 3 CIC) das Spezialmandat des Diözesanbischofs erforderlich ist.

Speyer, den 16. Dezember 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

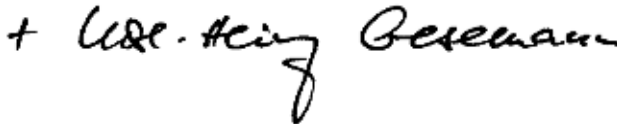
107 Bestellung eines Offizials

Hiermit bestelle ich mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Herrn Domkapitular Prälat Dr. Norbert Weis

gemäß c. 1420 § 1 i. V. m. c. 1422 CIC für die Dauer von fünf Jahren zu meinem Gerichtsvikar (Offizial).

Speyer, den 16. Dezember 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

108 Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil der Diözese Speyer

Für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil der Diözese Speyer wird die Kirchensteuerordnung aus Anlass von Änderungen im staatlichen Steuerrecht wie folgt neu gefasst:

A) Kirchensteuerpflicht
§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Speyer im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B) Diözesankirchensteuer

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögensteuer,
- c) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird nach Beschlussfassung durch den Diözesansteuerrat des Bistums Speyer vom Bischof von Speyer festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Absatz 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die Bestandteil des vom Bischof von Speyer genehmigten Diözesankirchensteuerbeschlusses ist.

(4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Oberhirtlichen Verordnungsblatt des Bistums Speyer veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Speyer und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Speyer und die der anderen Diözesen.

C) Ortskirchensteuer

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Speyer sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sind die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festzusetzen.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,
- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Dem Bischöflichen Ordinariat steht jedoch das Recht zu, für den Gesamtbereich der Diözese oder für Teilgebiete einheitliche Steuersätze festzusetzen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch das Bischöfliche Ordinariat kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D) Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Absatz 2 lit. a, b und c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegatten, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten abweichend von Abs. 3 Sätze 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten nach Abs. 3

Satz 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Abs. 3 Satz 3 die Ehegatten verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Abs. 3 Satz 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 bemessen wird.

(4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer.

§ 9

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Berechtigte nach § 9 SGB II, § 19 SGB XII, § 41 SGB XII sowie § 27 a BVG sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Absatz 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3,00 EUR und der Höchstsatz 30,00 EUR jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die

Familie wohnt, und bei Alleinstehenden diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfalle entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während eines Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E) Rechtsbehelfe

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14

(1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind bei dem veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche dem Bischöflichen Ordinariat mit seiner Stellungnahme vor, soweit sie Widersprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung des Bischöflichen Ordinariats. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und des Bischöflichen Ordinariats. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

(1) Für die Stundung und den Erlass der Kirchensteuer sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971, bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F) Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Ordnung finden auf die Gesamtkirchengemeinden sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen.

§ 19

Die zur Durchführung dieser Ordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden vom Bischöflichen Ordinariat erlassen.

§ 20

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 25. November 1971 (OVB 1972, S. 1–8; 2002, S. 8. f; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1971 Nr. 50; 2002 Nr. 7) aufgehoben.

Speyer, den 11.12.2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Bischof von Speyer

109 Kirchensteuerordnung für den saarländischen Gebietsanteil der Diözese Speyer

Für den im Saarland gelegenen Teil der Diözese Speyer wird die Kirchensteuerordnung aus Anlass von Änderungen im staatlichen Steuerrecht wie folgt neu gefasst:

A) Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Speyer im Bereich des Saarlandes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechtes sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B) Diözesankirchensteuer

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer kann erhoben werden

- a) aa) als Zuschlag zur Einkommensteuer mit einem festen Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer oder
 - bb) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen);
- b) als Zuschlag zur Vermögenssteuer mit einem festen Vomhundertsatz der Vermögenssteuer (Kirchensteuer vom Vermögen);

- c) als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört.

Die vorstehenden Diözesankirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden, jedoch nicht die Kirchensteuer vom Einkommen nach lit a) aa) neben derjenigen nach lit a) bb).

(3) Art und Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer werden nach Beschlussfassung durch den Diözesansteuerrat vom Bischof von Speyer festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Absatz 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die Bestandteil des vom Bischof von Speyer genehmigten Diözesankirchensteuerbeschlusses ist.

(4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach der staatlichen Anerkennung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Speyer und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Speyer und die der anderen Diözesen.

C) Ortskirchensteuer

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Speyer sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sind die Vomhundertsätze von den Grundsteuermessbeträgen und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festzusetzen.

§ 5

(1) Die Ortskirchensteuer kann erhoben werden

- a) nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen oder nach Maßgabe des Einheitswertes vom Grundbesitz aufgrund eines besonderen Tarifs, soweit jeweils der Grundbesitz im Saarland belegen ist (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

(2) Das Kirchgeld kann neben der Kirchensteuer vom Grundbesitz erhoben werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Dem Bischöflichen Ordinariat steht jedoch das Recht zu, für den Gesamtbereich der Diözese oder für Teilgebiete einheitliche Steuersätze festzusetzen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Speyer und, soweit keine allgemeine Anerkennung vorliegt oder die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der staatlichen Anerkennung. Auch das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D) Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Absatz 2 lit. a, b und c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Saarländischen Kirchensteuergesetzes und den dazu ergan-

genen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken oder diese beiden Grundbesitzarten mit verschiedenen hohen Vomhundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach einem Vomhundertsatz von den Grundsteuermessbeträgen kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz durch die Gemeinden (§ 15 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 926 über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1977, Amtsblatt 1977, S. 598, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008, Amtsblatt 2008, S. 1662) ist das Bischöfliche Ordinariat Speyer.

§ 9

(1) Das Kirchgeld kann von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Berechtigte nach § 9 SGB II, § 19 SGB XII, § 41 SGB XII sowie § 27 a BVG sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld

geld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3,00 EUR und der Höchstsatz 30,00 EUR jährlich nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Alleinstehenden diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während eines Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Saarlandes, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E) Rechtsbehelfe

§ 13

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung

gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat. Diese hat vor ihrer Entscheidung das Bischöfliche Ordinariat Speyer zu hören, sofern sie dem Rechtsbehelf nicht abhilft.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (siehe § 8 Abs. 3) verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Die Finanzämter haben das Bischöfliche Ordinariat Speyer in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Bischöfliche Ordinariat Speyer im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zuständige Stelle der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

§ 14

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung der Kirchensteuer sind, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes vom 25. November 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1977, bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F) Schlussbestimmungen

§ 15

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Ordnung finden auf die Gesamtkirchengemeinden sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen.

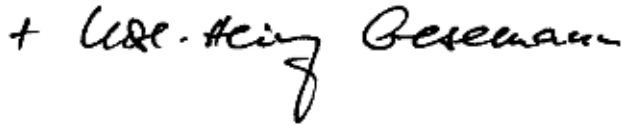
§ 16

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Bischöflichen Ordinariat Speyer erlassen.

§ 17

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 11. Oktober 1971 (OVB 1972, S. 9–17; 2002, S. 9 f; Amtsblatt des Saarlandes 1971, S. 830; 2002, S. 695 ff.) aufgehoben.

Speyer, den 11.12.2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

110 Firm- und Visitationsplan 2009

1. Herr **Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann** wird 2009 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
Sa.	9. 18.00	Gossersweiler	Pfarreiengemeinschaft
Sa.	16. 18.00	Albersweiler	Pfarreiengemeinschaft
So.	24. 10.00	Italienische Gemeinde in der Kirche St. Dreifaltigkeit in Ludwigshafen	Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit
Juni			
Pf.Mo.	1. 10.00	Speyer-Dompfarrei	
Sa.	13. 18.00	Annweiler	Pfarreiengemeinschaft
So.	28. 10.00	Kirchenarnbach-Obernheim	
September			
Fr.	4. 18.00	Rockenhausen	Dekanat Donnersberg
Fr.	18. 18.00	Ottersheim	Pfarreiengemeinschaft
Oktober			
Sa.	24. 18.00	Reifenberg	Wallhalben, Knopp-Labach

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird 2009 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
Fr.	15. 18.00	Weisenheim am Sand	Freinsheim, Dackenheim
So.	17. 10.00	Leimersheim	
Do.	28. 18.00	Landau-Queichheim	Mörlheim
Fr.	29. 18.00	Grünstadt	Dirmstein, Eisenberg, Großkarlbach, Laumersheim
Sa.	30. 18.00	Landau St. Maria	Landau St. Albert
Juni			
Pf.Mo.	1. 10.00	Mutterstadt	
Do.	4. 18.00	Landau Christ König	Landau St. Elisabeth, Hochstadt, Essingen
Sa.	6. 18.00	Siegelbach	Pfarreiengemeinschaft Erfenbach
So.	7. 10.00	Kaiserslautern St. Konrad	Kaiserslautern St. Maria und Maria Schutz
Do.	18. 18.00	Busenberg	Schindhard, Erweiler, Dahn, Hinterweidenthal
Fr.	19. 18.00	Godramstein	Arzheim, Landau Heilig Kreuz
Sa.	20. 18.00	Ludwigshafen Hl. Geist	Ludwigshafen Herz Jesu und St. Ludwig
So.	21. 10.00	Heltersberg	Waldfischbach
Fr.	26. 18.00	Thaleischweiler	Maßweiler
Sa.	27. 18.00	Schifferstadt St. Laurentius	Schifferstadt St. Jakobus
So.	28. 10.00	Fußgönheim	Maxdorf, Birkenheide, Ellerstadt
	18.00	Frankenthal St. Jakobus	Studernheim
Juli			
Do.	2. 18.00	Scheibenhardt	Büchelberg, Berg
Fr.	3. 18.00	Leimen	Merzalben, Münchweiler
Sa.	4. 18.00	Hagenbach	
September			
Do.	3. 18.00	Petersberg	Nünschweiler
Fr.	4. 18.00	Clausen	Donsieders
Do.	10. 18.00	Ludwigshafen St. Bonifaz	Ludwigshafen St. Hedwig und St. Hildegard
Fr.	11. 18.00	Weselberg	Hermersberg und Horbach
Sa.	12. 18.00	Rülzheim	
So.	13. 10.00	Homburg St. Fronleichnam	Kirrburg, Schwarzenacker
Fr.	18. 18.00	Hatzenbühl	Jockgrim

Sa.	19.	18.00	Roxheim	Bobenheim
So.	20.	10.00	Vinningen	Eppenbrunn, Schweix, Hilst, Trulben, Kröppen
Fr.	25.	18.00	Hettenleidelheim	Bockenheim, Carlsberg, Ramsen
So.	27.	10.00	Kuhardt	

Oktober

Do.	1.	18.00	Ludwigshafen St. Albert	Edigheim
Fr.	2.	18.00	Ludwigshafen Christ König	Ruchheim
Sa.	3.	10.00	Bellheim	Knittelsheim, Ottersheim
		18.00	Beindersheim	
Do.	8.	18.00	Limburgerhof	Altrip, Neuhofen
Sa.	24.	18.00	Niederschlettenbach	
So.	25.	10.00	Bruchweiler	
Do.	29.	18.00	Germersheim	
Fr.	30.	18.00	Lustadt	Niederlustadt, Weingarten, Zeiskam

November

Sa.	7.	18.00	Ludwigshafen-Rheingönheim	Ludwigshafen-Maudach
So.	8.	10.00	Maximiliansau	
		18.00	Wörth	

3. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird 2009 in folgenden Pfarrverbänden Visitationen durchführen:

Pfarrverband	Zeitraum
Bad Bergzabern	29. April bis 14. Juni
Edenkoben	24. Juni bis 8. Juli
Donnersberg	28. August bis 2. Oktober
Zweibrücken	23. Oktober bis 15. November

Bischöfliches Ordinariat

111 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer

Die kirchlichen Dienstgeber sind gehalten, den folgenden Aufruf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Einrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Dienstgeber,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

im Jahr 2009 werden in den kirchlichen Einrichtungen im Bistum Speyer die Mitarbeitervertretungen neu gewählt. In Absprache mit der Bistumsleitung hat die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DIAG) innerhalb des von der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vorgegebenen Zeitraums (1. März bis 30. Juni) den 14. Mai 2009 als Wahltag empfohlen.

Die Mitarbeitervertretung ist das von der katholischen Kirche in Deutschland aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts geschaffene Organ der geregelten Mitwirkung der Arbeiterschaft an den Belangen ihrer Einrichtung. Sie ist wesentlicher Bestandteil des von der Kirche beschrittenen arbeitsrechtlichen Weges. Deshalb soll es in jeder Einrichtung, die die Voraussetzungen der MAVO erfüllt, eine Mitarbeitervertretung geben. Alle Beteiligten – Dienstgeber und Dienstnehmer – sind dazu aufgerufen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Dienstgeber bitten wir, die Mitarbeitervertretung bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen. Wo es bisher noch keine Mitarbeitervertretung gibt, muss der Dienstgeber nach den Vorschriften des § 10 MAVO eine Mitarbeiterversammlung einberufen, damit der Wahlausschuss gebildet werden kann, der dann die Durchführung der Wahl zu leiten hat. Für kleine Einrichtungen mit bis zu 20 Wahlberechtigten ist das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a–11c MAVO durchzuführen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rufen wir auf, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und sich insbesondere als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Das Recht, die Arbeitsbedingungen in der Einrichtung mitzugestalten, sollte nicht nur eingefordert werden, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich von diesem Recht auch in die Pflicht nehmen lassen, indem sie eine Mitarbeitervertretung wählen und als deren Mitglied Verantwortung für die Belange ihrer Einrichtung übernehmen.

Für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der DIAG im Vorfeld der Wahlen Informationsveranstaltungen zu den MAV-Wahlen in den verschiedenen Regionen unseres Bistums angeboten.

Wir hoffen auf eine hohe Wahlbeteiligung und danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl Sorge tragen, für ihren Einsatz. Den neu gewählten Mitarbeitervertretungen wünschen wir viel Erfolg im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in ihrer Einrichtung und letztlich auch im Interesse des Ansehens der kirchlichen und caritativen Einrichtungen in der Öffentlichkeit.

gez.
Dr. Norbert Weis
Generalvikar

gez.
Wolfgang Schmidt
Vorsitzender der DIAG

gez.
Alfons Henrich
Diözesan-Caritasdirektor

112 Dienstvereinbarung

Zwischen der Diözese Speyer als Dienstgeber,
vertreten durch den Generalvikar

und

der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates,
vertreten durch den Vorsitzenden,
wird folgende Dienstvereinbarung (vgl. § 38 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO)
geschlossen:

§ 1

In Abweichung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und die ergänzenden oder ändernden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Rheinland-Pfalz jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-Bund) wird zugunsten der Beschäftigten § 26 Abs. 3 TVöD-VKA wie folgt gefasst:

Kann der Urlaub bis zum Ende des Kalenderjahres durch den Dienstgeber nicht gewährt oder durch die/den Beschäftigten genommen werden, ist er bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzutreten.

Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der / die Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2010.

Speyer, 05.12.2008

Speyer, 05.12.2008

Für den Dienstgeber

Für die MAV des BO

gez.

Prälat Dr. Norbert Weis
Generalvikar

gez.

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender

113 Zusammensetzung der Bistums-KODA 2008 bis 2012

Nach Abschluss der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie nach Berufung der Vertreter der Dienstgeber durch den Generalvikar setzt sich die Bistums-KODA Speyer für die Amtszeit 2008 bis 2012 wie folgt zusammen:

Dienstnehmerseite:

Norbert Aprill

Bischöfliches Ordinariat Speyer
Verwaltungsangestellter

Dr. Martin Deisenrieder

Vinzentius-Krankenhaus, Landau
Oberarzt

Daria Dick

Maria-Ward-Schule, Landau
Lehrerin

Bernd Grausam

Gymnasium Johanneum, Homburg
Lehrer

Ansgar Hoffmann	Pastoralreferent, Homburg im Schuldienst
Michael Huber	Kath. Pfarramt St. Ägidius, Kusel Gemeindereferent
Rainer Memmer	Vinzentius-Krankenhaus, Landau Leitender Anästhesie-Pfleger
Beate Ruffing	Bischöfliches Ordinariat Speyer Verwaltungsangestellte
Dienstgeberseite:	
Michael Janson	Kath. Pfarramt St. Gallus, Hassloch Dekan
Pater Tobias Karcher	Heinrich Pesch Haus, Ludwigshafen Leiter
Manfred Lapré	St. Dominikus Schulen gGmbH Zentrale Schulverwaltung, St. Ingbert
Josef Szuba	Bischöfliches Ordinariat Speyer Domkapitular, Personaldezernent
Dr. Markus von Thannhausen	Bischöfliches Ordinariat Speyer Justitiar
Markus Trescher	St. Marien- und St. Annastifts- Krankenhaus, Ludwigshafen Geschäftsführer
Marcus Wüstefeld	Bischöfliches Ordinariat Speyer Verwaltungsdirektor
Franz Zieger	Bischöfliches Ordinariat Speyer Finanzdirektor

114 Familiensonntag 2009: „Miteinander leben“

Im Rahmen des familienpastoralen Leitthemas 2008–2010 „Liebe miteinander leben“ der Deutschen Bischofskonferenz steht 2009 das Leben junger Familien im Zentrum der Aufmerksamkeit. Unter dem Leitwort „Miteinander leben“ geht der Blick vom Ehepaar zur Familie. Es geht dabei darum, sich als Paar zu wandeln und doch einander im Blick zu behalten, als Paar und Familie miteinander statt auseinander zu leben.

Dazu bietet die Deutsche Bischofskonferenz wieder eine familienpastorale Arbeitshilfe an. Die Texte, Hinweise und Anregungen dieser Arbeitshilfe beziehen sich nicht ausschließlich auf den Familiensonntag, sondern geben familienpastorale Impulse für das ganze Jahr.

Das diesjährige Thema des Familiensonntags greift eine Thematik auf, die schon seit Jahren in der Arbeit und in den Angeboten im Referat „Frauen-, Männer- und Familienseelsorge“ unserer Diözese einen wichtigen Platz hat. Die Angebote zur „Ehevorbereitung“ und „Paarbegleitung“ bieten Hilfestellungen für das partnerschaftliche Miteinander in Ehe und Familie. In der diesjährigen Arbeitshilfe kommt das Ehepaar Noe aus unserer Diözese zu Wort. Sie berichten über eine langjährige Veranstaltung aus dem Bereich Ehe und Familie zur „Paarbeziehung“.

Informationen und Materialien dazu und zu weiteren Angeboten gibt es beim *Referat Frauen-, Männer- und Familienseelsorge, Webergasse 11, 67346 Speyer, Tel.: 06232 102-316*.

Die Arbeitshilfe der Bischofskonferenz und ein dazugehöriges Plakat kann auch im Internet abgerufen werden unter *www.dbk.de* (Schriften / Arbeitshilfen) oder unter *www.ehe-familie-kirche.de*.

115 Kommunionhelferkurse 2009

Termine:

Samstag, 7. März 2009

10.00 Uhr – 17.00 Uhr

Priesterseminar Speyer

Anmeldung bis 15. Februar 2009

Samstag, 5. September 2009

10.00 Uhr – 17.00 Uhr

Kardinal-Wendel-Haus, Homburg

Anmeldung bis 14. August 2009

Anmeldungen – brieflich, per E-Mail oder per Fax – sind nur über die Pfarrämter möglich an: *Referat Liturgie, Bischöfliches Ordinariat, Webergasse 11, 67346 Speyer, E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de, Fax: 06232/102-520*.

Folgende Angaben werden dabei benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, genaue Bezeichnung der Pfarrei.

Die gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

116 „Kalender Weltkirche 2009“ der Katholischen Hilfswerke

Die weltkirchlichen katholischen Hilfswerke in Deutschland haben auch 2009 ihre bundesweiten Aktivitäten untereinander abgestimmt. Einen entsprechenden Überblick über Aktionszeiträume und Schwerpunktthemen der einzelnen Werke verschafft der „Kalender Weltkirche 2009“. Der Nutzer wird darin auch auf bundesweite Materialaussendungen und Sonderkollekten hingewiesen sowie auf besondere Termine wie Bilanz-Presserkonferenzen und Kooperationsveranstaltungen.

Schon seit längerem tauschen sich die katholischen Hilfswerke Adveniat, Caritas international, Missio Aachen und München, Misereor, Renovabis sowie das Kindermissionswerk Die Sternsinger regelmäßig untereinander aus.

Der „Kalender Weltkirche 2009“ wird auf den Internetseiten der einzelnen Werke als PDF-Datei veröffentlicht und kann von dort herunter geladen werden, zum Beispiel unter http://www.adveniat.de/kalender_weltkirche_09.html.

117 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 182

Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Sydney anlässlich des XXIII. Weltjugendtages

Nr. 183

Kongregation für die Glaubenslehre: *Instruktion DIGNITAS PERSONAE über einige Fragen der Bioethik*

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 229

Die Armut bekämpfen, den Frieden ausbauen – Welttag des Friedens 2009

Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen enthält die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A-4-Format

Erfahrungsberichte aus verschiedenen Praxisbereichen sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden.

Nr. 230

Liebe miteinander leben – Miteinander leben. Familiensonntag 2009
(siehe Rand-Nr. 111 in diesem OVB)

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Herrn Weihbischof Otto G e o r g e n s mit Wirkung zum 31. Januar 2009 von seiner Aufgabe als Bischofsvikar für den Bereich der Caritas im Bistum Speyer entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 Herrn Domkapitular Dr. Norbert W e i s vom Amt des Generalvikars entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung zum 31. Januar 2009 den Verzicht von Herrn Domkapitular Karl-Ludwig H u n d e m e r auf die Dompfarrei angenommen.

Des Weiteren hat er Herrn Domkapitular Dr. Franz J u n g von der Leitung des Referates Klösterliche Verbände in der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates und von der Leitung der Abteilung Gemeindeseelsorge in der Hauptabteilung I des Bischöflichen Ordinariates mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 27. Januar 2009 den Verzicht von Pfarrer Franz V o g e l g e s a n g auf die Pfarreiengemeinschaft Ludwigs-hafen-Gartenstadt St. Bonifaz, St. Hedwig und St. Hildegard angenommen und ihn mit Wirkung vom 27. Januar 2009 zum Domkapitular ernannt.

Des Weiteren wurde Herr Christoph B u s s e n mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 von seiner Aufgabe als Umweltbeauftragter der Diözese Speyer entpflichtet.

Des Weiteren wurde Herr Pater Erwin W i e s l e r CSSp mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 von seiner Aufgabe als Krankenhausseelsorger am St. Vincentius-Krankenhaus Speyer entpflichtet.

Des Weiteren wurde Herr Pfarrer Matthias P f e i f f e r mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 von seiner Aufgabe als Administrator der Filiale Knöringen entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Herrn Weihbischof Otto G e o r g e n s zum Bischofsvikar für weltkirchliche Aufgaben und für die Orden, Säkularinstitute und Gemeinschaften des Apostolischen Lebens ernannt.

Das Domkapitel hat am 28. November Herrn Ordinariatsrat Dr. Franz J u n g zum Domkapitular gewählt. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl am gleichen Tag bestätigt. Des Weiteren hat er Herrn

Domkapitular Dr. Jung mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu seinem Generalvikar mit Spezialmandat und zum Moderator Curiae ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Januar 2009 Herrn Domkapitular Dr. Norbert W e i s für die Dauer von fünf Jahren zum Offizial ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Domkapitular Karl-Ludwig H u n d e m e r zum Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes und zum Bischöflichen Beauftragten für den Bereich der Caritas im Bistum Speyer ernannt und mit der Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion beauftragt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Domkapitular Franz V o g e l g e s a n g zum Leiter der Hauptabteilung I Pastorale Dienste und Gemeindefarbeit ernannt.

Des Weiteren hat er Herrn Dr. iur. utr. Frank Jürgen Werner H e n n e c k e mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 zum Umweltbeauftragten der Diözese Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er Herrn Pfarrer Benedikt H a n d r i c k mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zusätzlich zum Krankenhausseelsorger am St. Vincentius-Krankenhaus Speyer ernannt. Zugleich wurde er von seiner seelsorgerlichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Limburgerhof entpflichtet.

Des Weiteren hat er Herrn Pfarrer Matthias B e r t r a m mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Administration der Filiale Knöringen übertragen.

Ausschreibung

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Mai 2009 mit Frist zum 2. Februar 2009 werden die Pfarreien Ludwigshafen-Gartenstadt St. Bonifaz, St. Hedwig und St. Hildegard als Pfarreiengemeinschaft.

Neue Anschriften

Kath. Pfarramt St. Laurentius, Hauptstr. 6, 67246 Dirmstein

Pfarrer Msgr. Max Josef L ü n e n b o r g , Richard-Wagner-Str. 14, 67061 Ludwigshafen

Pfarrer Josef M a t h e i s , Donnersbergstr. 9, 67307 Göllheim, Tel.: 06351 44059

Todesfall

Am 8. Dezember 2008 verschied Diakon i. R. Klaus J a h n s im 80. Lebensjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Arbeitshilfen Nr. 228
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 355
3. Protokoll der 143. Sitzung des Priesterrates der Diözese Speyer
4. Radio Vatikan Januar bis April 2009

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	16. Januar 2009

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).